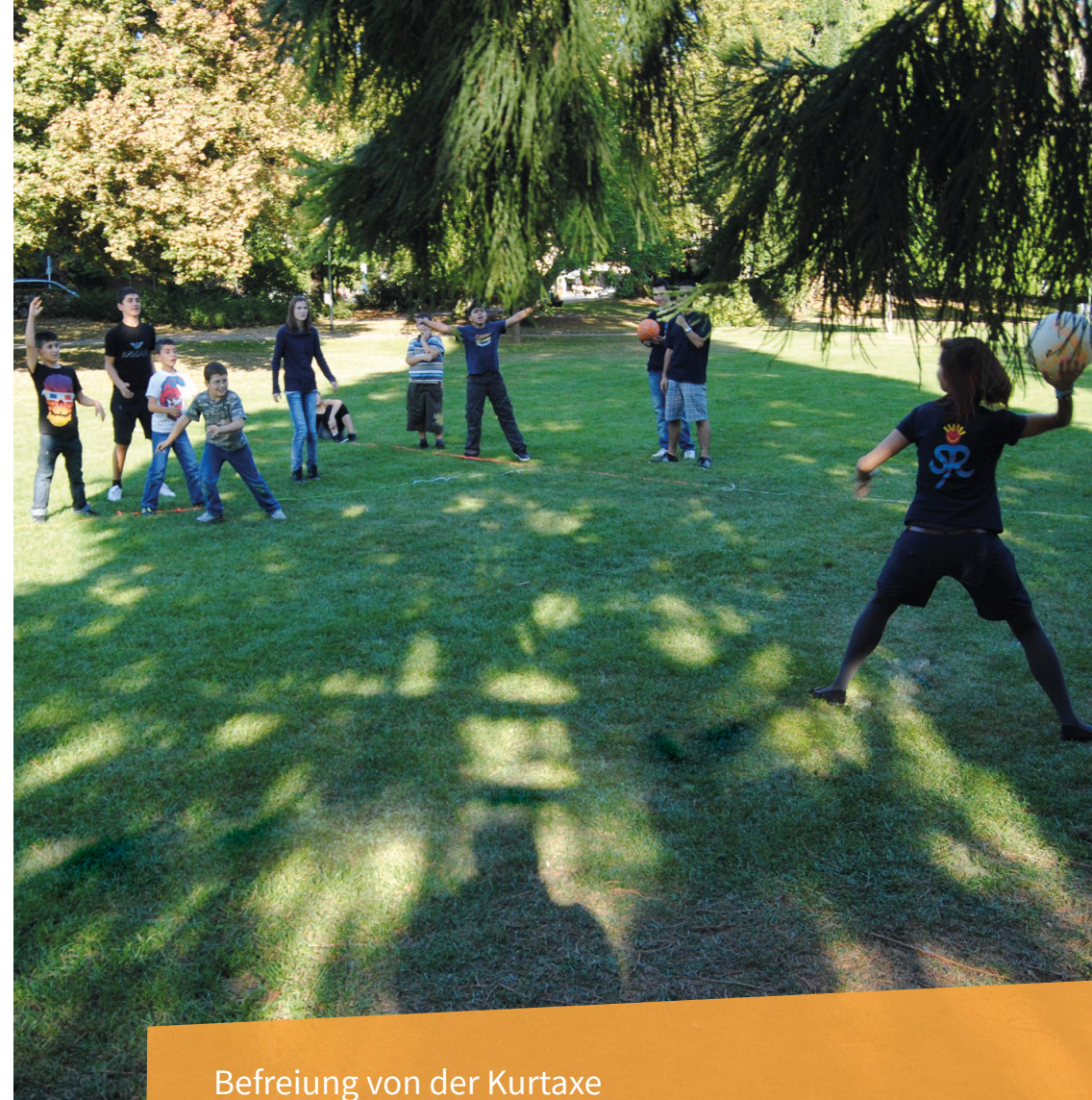


Ansprechpartner

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Thomas Schmidt
0711 16447-31
schmidt@ljobw.de



Befreiung von der Kurtaxe
für Teilnehmer*innen an Jugendbildungsmaßnahmen

Quellen

zuletzt aufgerufen am 9.4.2015

¹vgl. <http://dejure.org/gesetze/KAG/43.html> (Stand: März 2015)

²<http://www.titisee-neustadt.de/pb/Titisee-Neustadt,Lde/Satzungen.html>

³www.baden-baden.de/mam/files/stadt/haushalt/08-06_kurtaxesatzung_kurtaxordnung__in_der_fassung_vom_23._juli_2012.pdf

⁴<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2012&nr=71>

⁵<http://openjur.de/u/580289.html>

Fotos:wir sind dabei/ SJR Pforzheim
CD ROM „Blickwinkel“ des DBJR

entdecke was geht
www.ljobw.de



AUSGANGSLAGE

Analog zur Regelung bei beruflicher Fortbildung sind Teilnehmende an Jugendgruppenleiter*innenlehrgängen bzw. Jugendbildungsmaßnahmen in aller Regel von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

Was ist eine Kurtaxe?

Kommunalabgabengesetz §43:

„(1) Kurorte (...) können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen (...) zu decken (...).

(2) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, (...) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. (...) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen (...) erhoben, die (...) sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.“¹

VORAUSSETZUNG

Voraussetzung ist, dass der Charakter der Maßnahme keine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zulässt, z.B. weil es den ganzen Tag Schulungen gibt. Dies muss gegebenenfalls mit dem Programm der Schulung nachgewiesen werden.

Wie funktioniert die Befreiung?

Die Beherbergungseinrichtungen haben für diesen Zweck ein Befreiungsformular, das ggf. auch bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung angefordert werden kann. Wer von der Zahlung der Kurtaxe befreit ist, darf aber auch keine Gästekarte erhalten.

Wo steht das?

In den meisten Kurtaxesatzungen oder -verordnungen ist es aller Regel ähnlich beschrieben: entweder wird man automatisch befreit, weil der Besuch von Jugendbildungsmaßnahmen explizit benannt ist, oder man muss einen Antrag stellen und darauf hinweisen, dass Jugendbildungsmaßnahmen den beruflichen Befreiungsgründen gleichgestellt sein sollen.

Was tun, wenn's hakt?

Informationen zu Ermäßigungen und Befreiungen von der Kurtaxe erhält man bei den örtlichen Touristen-Informationen. Checkt die Kurtaxesatzung oder -verordnung der jeweiligen Gemeinde. Seminarhäuser, denen diese Regelung nicht bekannt ist, können direkt an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung verwiesen werden. Informiert ggf. auch den örtlichen Jugendring oder lasst euch dort im Vorfeld beraten.

WEITERE INFORMATIONEN

Beispiel Titisee-Neustadt

Die Kurtaxesatzung von Titisee-Neustadt sagt z.B. in § 5 (2) „Befreiungen, Ermäßigungen“, dass auf Antrag befreit werden kann, wer sich aus beruflichen Gründen zu Tagungen in der Gemeinde aufhält.²

Beispiel Baden-Baden

In Baden-Baden ist es bspw. so, dass Besucher*innen von Einrichtungen, die der Jugend- oder Erwachsenenbildung dienen, von der Kurtaxe befreit sind und Personen unter 18 Jahren generell keine Kurtaxe zu zahlen haben (vgl. § 4 (4)).³

Rechtslage

Bundesverfassungsgericht Urteil vom 11. Juli 2012
Übernachtungssteuer teilweise verfassungswidrig

„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat (...) entschieden, dass Gemeinden Steuern nur auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben dürfen, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind. (...)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erfassen Aufwandsteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf (Konsum) über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Diese Voraussetzung liegt zwar vor bei

entgeltlichen Übernachtungen aus privaten, insbesondere touristischen Gründen. Sie fehlt aber bei entgeltlichen Übernachtungen, die beruflich zwingend erforderlich sind. Solche Übernachtungen dienen bei einer wertenden Betrachtung nicht der Verwendung, sondern der Erzielung von Einkommen und unterliegen daher nicht der Aufwandbesteuerung.“

Verwaltungsgerichtshof Urteil vom

28. Februar 2002 Az. 2 S 2283/01

Dort geht es um berufliche Fortbildung, nicht explizit um Jugendbildungsmaßnahmen:

Absatz 2

„Der Bestimmung des § 11 Abs 1 Satz 5 KAG (KAG BW), die eine Ausnahme von der Kurtaxepflicht u.a. für ortsfremde Personen vorsieht, die in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, unterfallen grundsätzlich auch Tagungsteilnehmer.

Absatz 3

Die Freistellung von Tagungsteilnehmern von der Kurtaxepflicht setzt allerdings eine ganz oder zumindest weit überwiegende berufliche Veranlassung voraus, also dass einem homogenen Teilnehmerkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder lässt das Tagungsprogramm nicht unerhebliche Freiräume zu, die zu allgemeintouristischen Zwecken genutzt werden können, spricht dies dafür, dass der private Zweck des Aufenthalts eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt.“⁵

